

# Stadt Lünen

Gem. § 14 Abs.1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden-Ordnungsbehördengesetzes (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV.NRW.S.602/SGV.NRW.2010) in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt die Stadt Lünen folgende

## **Allgemeinverfügung über das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen beim Oktoberfest Lünen-Süd 2010**

**Für das in der Zeit vom 17. September 2010 bis 20. September 2010 stattfindende Oktoberfest Lünen-Süd wird folgendes angeordnet:**

### **1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen**

In dem unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d.h.alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Gläser und Flaschen) in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich **außerhalb** geschlossener Räume verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Getränkeliieferanten und Personen, welche Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

### **2. Zeitlicher Geltungsbereich**

Das vorstehende Verbot aus Ziffer 1 gilt für den Zeitraum von

1. Freitag, 17.09.2010, 11.00 Uhr bis Samstag, 18.09.2010 01.30 Uhr
2. Samstag, 18.09.2010, 10.00 Uhr bis Sonntag, 19.09.2010, 01.30 Uhr
3. Sonntag, 19.09.2010, 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr
4. Montag, 20.09.2010, 10.00 Uhr bis 23.00 Uhr

### **3. Räumlicher Geltungsbereich**

Das vorbenannte Verbot aus Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

- Jägerstraße ab Einmündung Saarbrücker Straße bis Einmündung Adolf-Damaschke-Straße
- Marktplatz Lünen-Süd
- Adolf-Damaschke-Straße von Jägerstraße bis Einmündung Kolpingstr.
- Kreuzungsbereich Jägerstraße/Alsenstraße/Bahnstraße

Das Verbot erstreckt sich bei den vorgenannten Straßen auf die öffentlichen Verkehrsflächen, frei zugängliche Hauszugänge, Treppenanlagen und Innenhöfe unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Der Bereich ist in der beigefügten Karte dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

#### **4. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl.1 S 686) in der zurzeit gültigen Fassung die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

#### **5. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs.4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

#### **Begründung:**

Das Oktoberfest Lünen-Süd findet seit Jahren auf der Jägerstraße, dem Kreuzungsbereich Jägerstraße/Alsenstraße/Bahnstraße und auf dem Marktplatz Lünen-Süd statt. Es handelt sich um ein jährlich wiederkehrendes Fest mit umfangreichem Musikprogramm auf zwei Bühnen, Fahrgeschäften und zahlreichen Verkaufsständen. Die viertägige Veranstaltung beginnt in der Regel am dritten Freitag im September und endet am darauf folgenden Montag. Das gut besuchte Fest findet nunmehr seit mehr als 25 Jahren auf der Jägerstraße statt, die für das verlängerte Wochenende im Veranstaltungsbereich für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt wird.

Es ist zu erwarten, dass das Fest wie auch in den vergangenen Jahren von der Bevölkerung gut angenommen wird. Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasbehältnissen bei dieser Großveranstaltung grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist.

Aufgrund der großen Besucherzahl dieser Veranstaltung und des erhöhten Alkoholkonsums kam es in der Vergangenheit bedingt durch die zahlreich mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch im unmittelbaren Veranstaltungsbereich der beiden Bühnen als auch auf der Jägerstraße und dem Bereich des Marktplatzes, auf welchem sich die von Jugendlichen gut angenommenen Fahrgeschäfte wie Auto-Scooter und Break Dance befinden. Im Bereich der Bühnen und deren Zuwegungen herrscht insbesondere beim Auftritt bekannter Musiker und Gruppen eine hohe Personendichte. Der Bereich des Marktplatzes mit seinen Fahrgeschäften wird von Jugendlichen stark frequentiert.

Zum Oktoberfest gehört regelmäßig der Konsum von alkoholfreien und insbesondere von alkoholischen Getränken. An den Verkaufsständen innerhalb des Veranstaltungsbereiches werden seit Jahren nur noch Getränke in Kunststoffbehältnissen abgegeben. Die Beobachtungen von Veranstalter, Ordnungsbehörde und Polizei haben allerdings in den letzten Jahren gezeigt, dass die Besucher vielfach ihre Getränke mitbringen oder aber in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften und Trinkhallen kaufen und mit auf das Veranstaltungsgelände bringen und dort konsumieren. Die leeren Flaschen werden dann nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Besucher werden die Flaschen dann zu Stolperfallen, die bewusst oder auch versehentlich weggetreten werden und zersplittern. Schon nach kurzer Zeit sind die fußläufigen Flächen der Veranstaltungsbereiche sowie der Zu- und Abwege mit Flaschen und Glasscherben übersät.

Aus ordnungsrechtlicher Sicht kann den o.g. Gefahren nur durch einen grundsätzlichen Verzicht von Glasbehältnissen begegnet werden.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 OBG. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Von den Glasbehältnissen und Glasscherben gehen Verletzungsgefahren für die Besucher des Oktoberfestes aus. Aufgrund der Vielzahl der auf dem Boden liegenden Glasbehältnissen und Scherben besteht für die Besucher des Oktoberfestes die Gefahr über die Behältnisse zu stolpern und in die Scherben zu fallen. Schnittverletzungen können überdies auch entstehen, wenn die auf dem Boden liegenden Glasbehältnisse von Dritten -ob bewusst oder unbewusst- weggetreten werden und Personen treffen. Im Scherbenmeer sind Schnittverletzungen an den Knöcheln oder durch die Schuhe möglich. Das Glasverbot soll Verletzungen verhindern und dient damit dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Besucher und Ordnungskräfte.

Durch das Verbot soll sichergestellt werden, dass möglichst keine Glasbehältnisse in den Veranstaltungsbereich gelangen. Das Verbot ist geeignet die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist.

Die Allgemeinverfügung richtet sich gemäß Ziffer 1 an alle Personen, die sich im räumlichen Bereich zu Ziffer 3 aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. benutzen.

Es gilt eine erhebliche gegenwärtige Gefahr abzuwenden. Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, die durch das Fallen- oder Stehen lassen von Glasbehältnissen Verletzungsgefahren verursachen sind wegen der räumlichen Enge, in der die Menschen dicht gedrängt sind, praktisch nicht möglich. Ordnungsbehördliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung einzelner Störer sind nicht Erfolg versprechend. Im Übrigen bietet ein Vorgehen gegen einzelne Störer, sofern sie im Einzelfall als Verhaltensstörer überhaupt zu ermitteln sind, keinen ausreichenden Schutz bei der Menge der Oktoberfestbesucher.

Erfahrungen haben gezeigt, dass die bestehenden Regelungen nicht ausreichen um die Gefahren, die durch Glasbehältnisse entstehen, zu verhindern. Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen die sich im oben bezeichneten Bereich aufhaltenden Personen als Adressanten in Anspruch zu nehmen.

Die in der Vergangenheit gewonnenen Erfahrungen und gesammelten Erkenntnisse belegen, dass die bisherigen weniger einschneidenden Maßnahmen (vermehrte Sonderreinigungen, Aufstellen von Abfallbehältern, Sicherheitspersonal) nicht ausreichen um den stark frequentierten Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten, sodass das Mitführungs- und Benutzungsverbot ergänzend zu erlassen ist.

Mit anderen, milderen Mitteln als durch ein solches Verbot ist den mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Folgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierenden Menschenmassen ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Flaschen, Gläser und Scherbenberge weder für die Anwohner der betroffenen Gebiete noch für den Veranstalter oder die Wirtschaftsbetriebe Lünen GmbH möglich.

Von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkeliieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen.

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich auf das gesamte Veranstaltungsgelände.

Aus den angeführten Gründen ist daher das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage als angemessen anzusehen.

Begründung zu 4:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zur Zeit gültigen Fassung. Sie dient dem Schutz der Allgemeinheit, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der Benutzung von Glasbehältnissen gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen.

Potentielle Gefahren für Leben und Gesundheit rechtfertigen daher im vorliegenden Fall die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Lünen, 23.08.2010

gez.  
Klencz  
Erster Beigeordneter

